

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 148/12 S

L 4 AS 1041/12 B ER (Thüringer LSG)
S 29 AS 3345/12 ER (SG Gotha)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 5.6.2012, mit dem der Antragsgegner für die Zeit vom 1.7. bis 30.9.2012 eine Sanktion von 112,20 Euro monatlich verfügt hat. Das Sozialgericht Gotha hat den Eilantrag abgelehnt (*Beschluss vom 28.6.2012*). Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 18.7.2012 als unzulässig verworfen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 20.8.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG vom 18.7.2012 ausdrücklich "Revisionsbeschwerde" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin K. K. in E., zu bewilligen.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 18.7.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

